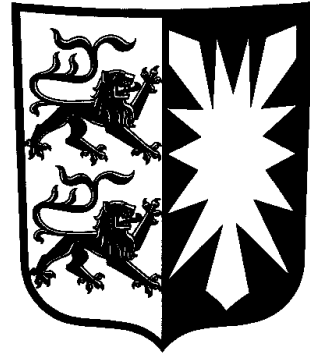


**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 109/19**  
4 Ca 454 c/19 ArbG Neumünster



## **Beschluss vom 15.11.2019**

**in dem Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe**

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 15.11.2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 08.10.2019 – 4 Ca 454 c/19 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

### **Gründe:**

I. Die Klägerin wendet sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Zahlung, Abrechnungs- und Zeugniserteilung.

Am 15.05.2019 erhob die Klägerin beim Arbeitsgericht Klage auf Zahlung und Abrechnung und stellte zugleich einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Ferner kündigte sie an, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 17.06.2019 erweiterte die Klägerin ihre Klage und verlangte Erteilung eines Zeugnisses. Diesen Antrag modifizierte sie mit Schriftsatz vom 12.08.2019.

Der Rechtsstreit endete im Kammertermin am 19.09.2019 durch streitiges Urteil.

Mit Beschluss vom 08.10.2019, der der Klägerin am 15.10.2019 zugestellt worden ist, hat das Arbeitsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass vor Abschluss der Instanz kein ordnungsgemäßer Prozesskostenhilfeantrag gestellt worden sei.

Am 29.10.2019 hat die Klägerin sofortige Beschwerde gegen den die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss eingelegt. Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 04.11.2019 nicht abgeholfen und diese dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

**II.** Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin zu Recht zurückgewiesen. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen im angegriffenen Beschluss sowie im Nichtabhilfebeschluss Bezug genommen. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 114 Abs. 1 ZPO kann Prozesskostenhilfe lediglich für eine „beabsichtigte“ Rechtsverfolgung gewährt werden. Eine rückwirkende Bewilligung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann allenfalls bis zu dem Zeitpunkt erstreckt werden, in dem der Antragsteller durch einen formgerechten Bewilligungsantrag von seiner Seite aus alles für die Bewilligung Erforderliche und Zumutbare getan hat (LAG Schleswig-Holstein, 11.11.2013 - 3 Ta 129/13 -; LAG Schleswig-Holstein, 06.07.2016 - 1 Ta 73/16 ; LAG Schleswig-Holstein, 22.12.2016 - 6 Ta 132/16 -; LAG Schleswig-Holstein, 14.03.2018 - 6 Ta 24/18 -). Ein ordnungsgemäßer Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur dann gestellt, wenn die vollständig ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht ist (LAG Schleswig-Holstein, 06.04.2006 - 2 Ta 13/06 -; LAG Schleswig-Holstein, 14.03.2018 - 6 Ta 24/18).

Gemessen hieran hat das Arbeitsgericht der Klägerin zu Recht keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihre Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ging erst am 29.10.2019 und damit nach Abschluss des Rechtsstreits durch Urteil vom 19.09.2019 beim Arbeitsgericht ein. Der Antrag war somit erstmals zum 29.10.2019 gestellt. Vor Erlass des Urteils musste das Arbeitsgericht auf das Fehlen der Erklärung nicht hinweisen. Denn die Klägerin hatte selbst bereits in der Klage angekündigt, sie werde die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Ver-

hältnisse nachreichen. Damit hat sie deutlich gemacht, dass ihr die Pflicht zur vollständigen Antragstellung ohne Weiteres bewusst war. Vor diesem Hintergrund bedurfte es auch keiner Fristsetzung im oder nach dem Kammertermin. Im Übrigen ergibt sich aus der Sitzungsniederschrift nicht, dass die Vorsitzende angekündigt hat, für die Vorlage der Erklärung noch eine Frist zu setzen. Eine solche Ankündigung wäre auch nicht nachvollziehbar, denn wenn so etwas beabsichtigt gewesen wäre, hätte es nahegelegen, die Frist sogleich im Kammertermin zu setzen.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.